

GZ BMG-76100/0006-II/B/16c/2016

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

21/12

Betreff: **Bundesgesetz, mit dem das Gentechnikgesetz und das
Versicherungsvertragsgesetz geändert werden**

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Die Novelle des Gentechnikgesetzes dient als Ersatzgesetzgebung der Herstellung der verfassungskonformen Rechtslage nach Aufhebung der Wortfolgen „und Versicherern“ und „oder Versicherungsnehmern oder Versicherungswerbern“ in § 67 GTG, BGBl. Nr. 510/1994, idF BGBl. I Nr. 127/2005, sowie des letzten Satzes in § 11a Abs. 1 VersVG, BGBl. 2/1959, idF BGBl. I Nr. 34/2012 durch den Verfassungsgerichtshof.

Das bisherige Verbot des § 67 GTG betreffend die Weitergabe von Ergebnissen aus genetischen Analysen hat sich nicht differenzierend auf alle Typen genetischer Analysen bezogen. Der VfGH hat jedoch im Hinblick auf genetische Analysen des Typs 1, die in ihrer Aussagekraft konventionellen, also nicht mittels genetischer Methoden erhobenen Untersuchungen entsprechen, einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz erkannt und die Bestimmung hinsichtlich Versicherungen in Bezug auf alle genetischen Analysen aufgehoben. Mit der vorliegenden Gesetzesnovelle wird nun entsprechend dem differenzierenden Erkenntnis des VfGH die Weitergabe von Ergebnissen aus genetischen Analysen des Typs 1 vom ansonsten weiter aufrechten Verbot ausgenommen. Diese Daten dürfen künftig an Versicherer weitergegeben werden. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass das Verbot der Weitergabe von Daten aus genetischen Analysen des Typs 2, 3 oder 4, welches vom VfGH nicht als verfassungswidrig erkannt wurde, weiterhin voll umfänglich aufrecht bleibt. Die aufgehobenen Bestimmungen treten mit 31. Dezember 2016 außer Kraft. Dieses Gesetz stellt die verfassungskonforme Rechtslage mit 1. Jänner 2017 sicher.

Ich stelle somit den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen, den vorliegenden Gesetzesentwurf samt Vorblatt und Erläuterungen dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Wien, am 10. November 2016

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser, MAS e.h.